

R a h m e n v e r t r a g

zwischen den

Kantonen
Basel-Stadt, Basel-Landschaft,
Aargau, Jura und Solothurn

als Leistungsbesteller
nachstehend **Vertragskantone** genannt

und dem Verein

REGIO BASILIENSIS

als Leistungserbringer
über

**den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle
bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB)**

für die Jahre 2015-2018

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone ("Vertragskantone") zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und in Europa.

Die Interkantonale Koordinationsstelle ist der Geschäftsstelle des Vereins REGIO BASILIENSIS angegliedert (vgl. Statuten in Anhang 1, Organigramm in Anhang 2). Verein und Koordinationsstelle werden als betriebliche Einheit geführt und treten gegen aussen mit jeweils eigenem Namen und Logo auf.

1.2 Ziele

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS gewährleistet eine wirksame Beteiligung der Vertragskantone an den Strukturen und Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und in Europa.

Die Interkantonale Koordinationsstelle nimmt im Auftrag der Vertragskantone Informations- und Vermittlungsmassnahmen im Hinblick auf eine Verbreitung der Kenntnisse über Ziele, Instanzen, Partner und Resultate der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone wahr. Sie ermöglicht den Zugang weiterer Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Förderprogrammen.

Für die inhaltliche Zielsetzung der Interkantonalen Koordinationsstelle stellt das Strategische Positionspapier 2014-2018 der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein den massgebenden Rahmen dar (vgl. Anhang 3).

1.3 Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im Hinblick auf eine verbesserte Arbeitsteilung zwischen den Akteuren der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und einer Optimierung der entsprechenden Strukturen sowie einer verbesserten Transparenz und Aussenkommunikation verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Sinne einer Bündelung der Kräfte weiterzuentwickeln und mit den zuständigen Partnern am Oberrhein und der Nordwestschweiz abzustimmen. Geprüft wird in diesem Zusammenhang im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz bis Mitte 2015 die Idee eines Hauses der Region.

1.4 Aufgaben gemäss Leistungsauftrag (s. Anhang 4)

1.4.1 Kernbereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im Auftrag der Vertragskantone umfasst die Tätigkeit der Interkantonalen Koordinationsstelle die Erstellung von Entscheidungsgrundlagen, Interessensvertretung, Koordinations- und Moderationsaufgaben, Leitungs-, Managements- und Sekretariatsaufgaben in den folgenden Feldern der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit¹:

Kooperationsfelder

- Oberrheinkooperation
 - Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK)
 - Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission (nationalstaatliche Dachorganisation der ORK)
 - Trinationale Metropolregion Oberrhein
- Zusammenarbeit im trinationalen Raum Basel
 - Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB)
 - INFOBEST PALMRAIN
- Institutionelle Zusammenarbeit auf europäischer Ebene
 - Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
- Regionale Förderprogramme:
 - INTERREG VA-Programm Oberrhein
 - Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) - regionale Koordinationsstelle für die NRP für alle Vertragskantone betreffend INTERREG sowie Abwicklung und Koordination des Umsetzungsprogramms zur NRP der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft;
 - EURES-T Oberrhein zur Vernetzung der Arbeitsverwaltungen und Sozialpartner am Oberrhein

Bei der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben ist die Prioritätensetzung gemäss Leistungsauftrag zu berücksichtigen (vgl. Anhang 4). Im Auftrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden der Koordinationsstelle in gegenseitiger Absprache fallweise weitere Aufgaben in den Bereichen INTERREG VB und VC sowie weiteren EU- und Bundes-Programme zur regionalen und europäischen Zusammenarbeit (z.B. INTERACT, ESPON, URBACT, Versammlung der Regionen Europas, Europarat) übertragen

¹ Der Umfang der Leistungen für die Kantone ist nach Höhe der jeweiligen kantonalen Beiträge an die IKRB sowie der spezifischen Interessen der Kantone inhaltlich abgestuft

1.4.2 Personalmanagement und -betreuung für trinationale Einrichtungen

Der Verein REGIO BASILIENSIS ist unter Vorbehalt des Abschlusses der trinationalen Vereinbarungen Anstellungskörperschaft für die Schweizer Mitarbeiter(innen)

- beim Gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz in Kehl (D)
- und bei der INFOBEST PALMRAIN, Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen in Village Neuf (F).

Die REGIO BASILIENSIS gewährleistet die Abstimmung und Koordination der IKRB mit den Schweizer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ORK und der INFOBEST

2. Struktur und Steuerung

2.1 Organe der Interkantonalen Koordinationsstelle

Organe der Interkantonalen Koordinationsstelle sind:

- Delegationsleitung
- Geschäftsführer/-in

Organe zur Steuerung der Interkantonalen Koordinationsstelle sind zudem²:

- Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- Arbeitsgruppe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz

2.1.1 Delegationsleitung

Delegationsleiter/-in ist dasjenige Regierungsmitglied der Kantone Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, welches auch die ORK-Delegationsleitung innehat³. Stellvertreter/-in der/s Delegationsleiterin/s ist die/der für die Aussenbeziehungen zuständige Regierungsrätin/-rat des Kantons Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, der/die nicht aktuell Delegationsleiter/-in ist. Die/der Delegationsleiter/-in und sein/e Stellvertreter/-in bilden zusammen die Delegationsleitung.

Der/dem Delegationsleiter/-in obliegt die Leitung der Nordwestschweizer Delegation, deren Vertretung nach aussen und die politische Begleitung der Aktivitäten der Interkantonalen Koordinationsstelle. Die Delegationsleitung tauscht sich zusammen in regelmässigen Treffen mit der Interkantonalen Koordinationsstelle aus und begleitet deren Aktivitäten.

² Vgl. Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004

³ Vgl. Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn betreffend die schweizerische Gebietskulisse am Oberrhein vom 30. Oktober 2000

Die Delegationsleitung informiert den Arbeitsausschuss der NWRK via Geschäftsführer/in des Vereins REGIO BASILIENSIS über die Aktivitäten im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Allgemeinen und der Interkantonalen Koordinationsstelle im Besonderen und unterbreitet diesem Anträge von politisch-strategischer oder finanzieller Tragweite.

2.1.2 Geschäftsführer/-in

Der/die Geschäftsführer/-in des Vereins REGIO BASILIENSIS ist zugleich Geschäftsführer/-in der Interkantonalen Koordinationsstelle. Er/sie ist verantwortlich für die Gesamtkoordination der Aktivitäten der Interkantonalen Koordinationsstelle. Er/sie gewährleistet den regelmässigen Informationsfluss zur Delegationsleitung sowie zu Arbeitsausschuss und Arbeitsgruppe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

2.2 Struktur und Funktionsweise des Vereins REGIO BASILIENSIS

Organe des Vereins sind gemäss seinen Statuten⁴:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Begleitgruppe
- Kontrollstelle
- Projektgruppen
- Geschäftsführer/in

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ der REGIO BASILIENSIS. Jedem der Vertragskantone steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Wird diese Option nicht wahrgenommen, so werden die entsprechenden Kantone über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands informiert. Der Vorstand genehmigt zuhanden der Generalversammlung das jährliche Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht. Zudem ernennt er den/die Geschäftsführer/in. Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten.

Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung der REGIO BASILIENSIS. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Vertragskantone werden über die Vereinsaktivitäten fortlaufend informiert.

Die REGIO BASILIENSIS entlohnt ihre fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anlehnung an den Einreichungsplan für das Basler Staatspersonal. Der Einstufungsplan für die MitarbeiterInnen der REGIO BASILIENSIS sowie dessen mögliche spätere Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Delegationsleitung. Die Entlohnung darf insgesamt nicht höher sein als bei vergleichbaren

⁴ Vgl. Statuten der REGIO BASILIENSIS, Stand 27. November 2004

Funktionen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Entsprechend gelten auch die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Basler Staatspersonal (Ferien, Arbeitszeit, etc.). Neu eintretendes Personal wird ausserhalb der Pensionskassen der Vertragskantone versichert.

2.3 Leistungsauftrag

Die Leistungen der Interkantonale Koordinationsstelle werden für die Periode 2015 bis 2018 in einem Leistungsauftrag erfasst, der integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist (s. Anhang 4). Die REGIO BASILIENSIS berichtet den Vertragskantonen im Rahmen der NWRK einmal jährlich über die erbrachten Leistungen.

Der Leistungsauftrag wird einmal jährlich durch die Delegationsleitung der Nordwestschweizer Regierungskonferenz zur Überprüfung vorgelegt. Grundlegende Änderungen des Leistungsauftrags müssen kostenneutral erfolgen und bedürfen der Zustimmung aller Vertragskantone. Alle nicht wesentlichen Änderungen des Leistungsauftrags unterliegen der Genehmigung durch die Delegationsleitung und müssen allen Vertragskantonen zur Kenntnis gebracht werden.

Die REGIO BASILIENSIS berichtet ferner unverzüglich den Vertragskantonen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die die vorgesehene Leistung gefährden oder als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

3. Finanzielles

3.1 Kostenrahmen 2015-2018

Die REGIO BASILIENSIS bzw. die projektverantwortliche Stelle für das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erhalten von den Vertragskantonen in den Jahren 2015 bis 2018 die folgenden jährlichen Beiträge (alle Beträge, sofern nicht anders vermerkt, in CHF)⁵:

	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
IKRB⁶ (bisher ⁷)	349'860	349'860	112'000	50'000	45'000	906'720 (997'400)
ORK-Sekretariat	22'941 □ max. 32'117 CHF	22'941 □ max. 32'117 CHF	5'883 □ max. 8'237 CHF	1'177 □ max. 1'648 CHF	1'177 □ max. 1'648 CHF	54'119 □ max. 75'767 CHF
ORK-CH-Personal	34'118 □ max. 47'765 CHF	34'118 □ max. 47'765 CHF	11'765 □ max. 16'471 CHF	1'177 □ max. 1'648 CHF	1'177 □ max. 1'648 CHF	82'355 □ max. 115'297 CHF
ORK-Kooperationsfonds	14'000 □ max. 19'600 CHF	14'000 □ max. 19'600 CHF	4'000 □ max. 5'600 CHF	667 □ max. 934 CHF	667 □ max. 934 CHF	33'334 □ max. 46'668 CHF
Total ORK	<u>71'059</u> □ max. 99'482 CHF	<u>71'059</u> □ max. 99'482 CHF	<u>21'648</u> □ max. 30'308' CHF	<u>3'021</u> □ max. 4'230 CHF	<u>3'021</u> □ max. 4'230 CHF	169'808 □ max. 237'732 CHF
GESAMTTOTAL (bisher)	449'342	449'342	142'308	54'230	49'230	1'144'452 (1'282'734)

Die Schweizer ORK-Beiträge sind Gegenstand trinationaler Beschlüsse und Vereinbarungen⁸, welche direkt durch die Kantonsregierungen mit den ausländischen Partnern vereinbart bzw. abgeschlossen werden.

Die REGIO BASILIENSIS fungiert als Zahlstelle für die Beiträge an das Gemeinsame Sekretariat der D-F-CH-Oberrheinkonferenz und leitet die kantonalen Beiträge an den projektverantwortlichen Partner weiter.

⁵ Vorbehältlich der Genehmigungen der entsprechenden Vorlagen durch die kantonalen Regierungen und Parlamente.

⁶ Betrag beinhaltet den bisherigen Vereinsbeitrag

⁷ Die bisherigen Beiträge entsprechen der Summe der bisherigen Beiträge an IKRB und Verein

⁸ Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein der Deutsch-französischschweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2013 □ 2018

Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone an die Interkantonale Koordinationsstelle korrespondiert mit einem unterschiedlich starken Engagement der Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Entsprechend ist auch von einem unterschiedlich intensiven Leistungsbezug durch die Kantone auszugehen.

Die Beiträge der einzelnen Kantone stehen unter dem Vorbehalt einer jährlichen Überprüfung und der Genehmigung der entsprechenden Finanzbeschlüsse. Entsprechende Änderungen der Beiträge sind nur per Kalenderjahr möglich und sind der REGIO BASILIENSIS und den anderen Vertragskantonen mit einer dreimonatigen Frist, das heisst bis spätestens jeweils 30. September mitzuteilen. Änderungen des Verteilschlüssels sind in einem entsprechenden Anhang zum Rahmenvertrag festzuhalten.

3.2 Finanzielle Abwicklung

Die Überweisung der jährlichen Beiträge ist von der REGIO BASILIENSIS schriftlich anzufordern. Der Staatsbeitrag wird jeweils quartalsweise, in gleichen Raten ausbezahlt.

Die REGIO BASILIENSIS stellt während der Dauer des Rahmenvertrags den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone Budget, Rechnung und Bilanz mit Revisionsbericht im zweiten Quartal des darauf folgenden Jahres zu. Den kantonalen Finanzkontrollen sind jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

Die REGIO BASILIENSIS ist gehalten, die kantonalen Beiträge gemäss den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einzusetzen. Falls die REGIO BASILIENSIS die Beiträge missbräuchlich oder zweckfremd verwendet und/oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur noch teilweise erbracht werden, entscheiden die Regierungen der Vertragskantone über die Weiterführung des Rahmenvertrags. Allfällige Überschüsse oder Defizite werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden nicht durch die Fachdepartemente getragen.

4. Gültigkeit und Gerichtsstand

4.1 Gültigkeit

Der Vertrag wird wirksam ab dem 1. Januar 2015 und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Änderungen und Erneuerung des Rahmenvertrags bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone und der REGIO BASILIENSIS.

Beantragt die REGIO BASILIENSIS die Verlängerung der Finanzierung durch die Kantone, hat sie den Antrag bis spätestens 30. Juni 2017 den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone einzureichen.

4.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Vereinbarung und umfasst:

- Anhang 1: Statuten der REGIO BASILIENSIS
- Anhang 2: Organigramm
- Anhang 3: Strategisches Positionspapier NWRK 2014-2018
- Anhang 4: Leistungsauftrag für die Periode 2015-2018

Basel,

Für die Regierung des Kantons Basel-Stadt
Präsidialdepartement
Der Vorsteher:

Liestal,

Für die Regierung des Kantons
Basel-Landschaft
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Der Vorsteher:

Aarau,

Für die Regierung des Kantons Aargau
Departement Finanzen und Ressourcen
Der Vorsteher:

Delémont,

Für die Regierung des Kantons Jura
Département de l'économie et de la
coopération
Le Ministre :

Solothurn,

Für die Regierung des Kantons Solothurn
Volkswirtschaftsdepartement
Die Vorsteherin:

Basel,

REGIO BASILIENSIS
Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

S T A T U T E N 2 0 0 4

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen REGIO BASILIENSIS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Basel.

Zweck der REGIO BASILIENSIS ist es, von schweizerischer Seite Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen europäischen Grenzregion zu geben und bei deren Realisierung mitzuwirken. Dabei sollen die spezifischen Funktionen und Belange der Teilgebiete partnerschaftliche Berücksichtigung finden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit der REGIO BASILIENSIS moralisch und finanziell zu unterstützen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Minimalbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Die Haftung einzelner Mitglieder über den zuletzt gültigen jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin der REGIO BASILIENSIS spätestens Ende Juni auf Ende Dezember den Austritt erklären. Um die Konstanz der Finanzierung der Tätigkeit der REGIO BASILIENSIS sicherzustellen, ist das austretende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag in der zuletzt geleisteten Höhe im Jahr, in welchem es den Austritt erklärt und, soweit es sich um eine juristische Person handelt, in den beiden darauffolgenden Jahren noch zu bezahlen.

III. Organisation

Artikel 3

Organe der REGIO BASILIENSIS sind die Generalversammlung (IV.), der Vorstand (V.), die Begleitgruppe (VI.) und die Kontrollstelle (VII.).

Der Vorstand ernennt ferner nach Bedarf Projektgruppen (VIII.) sowie einen oder eine Geschäftsführer/-in (IX.).

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin einen Stichentscheid. Die Organe der Gesellschaft können auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen.

IV. Die Generalversammlung

Artikel 4

Die REGIO BASILIENSIS hält eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Festsetzung und die Änderung der Statuten.
2. Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Kontrollstelle.
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Auch ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin durch schriftliche Einladung einberufen, welche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen ist.

V. Der Vorstand

Artikel 5

Der Vorstand der REGIO BASILIENSIS besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Den Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau steht je mindestens ein Sitz im Vorstand zu.

Der oder die Vorsitzende der Begleitgruppe gehört dem Vorstand ex officio an. Der oder die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre; die abtretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Führung des Protokolls kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstands ist.

Artikel 6

Der Vorstand vertritt die REGIO BASILIENSIS nach aussen. Er hält jährlich wenigstens drei Sitzungen ab. Er ist das oberste geschäftsführende Organ der REGIO BASILIENSIS. Als solches trifft er alle im Interesse der REGIO BASILIENSIS liegenden Massnahmen, legt das Arbeitsprogramm und das Budget fest und ist befugt, endgültige Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bezeichnet die Personen, denen die Befugnis zustehen soll, rechtsverbindlich für die REGIO BASILIENSIS zu zeichnen.

Der Vorstand ernennt aus dem Kreis seiner Mitglieder oder aus dem Kreis der Begleitgruppe einen oder eine Quästor/-in.

VI. Die Begleitgruppe

Artikel 7

Die Begleitgruppe umfasst höchstens 15 Mitglieder. Ihre Zusammensetzung wird bestimmt durch den oder die Präsident/-in, die oder den Vorsitzende/-n der Begleitgruppe und den oder die Geschäftsführer/-in und mindestens alle drei Jahre überprüft. Dabei sollen Vertretungskriterien aus Politik, Wirtschaft und Staat berücksichtigt werden. Der oder die Vorsitzende wird auf Antrag der Begleitgruppe vom Vorstand jeweils auf drei Jahre gewählt.

Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten mit dem Recht, über ihre oder ihren Vorsitzende/-n Anträge in den Vorstand einzubringen.

Die Begleitgruppe tagt in der Regel monatlich.

VII. Die Kontrollstelle

Artikel 8

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Rechnungsrevisoren. Sie kann auch eine Treuhandgesellschaft sein. Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung der REGIO BASILIENSIS mit Einschluss der separaten Rechnung der Interkantonalen Koordinationsstelle jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

VIII. Die Projektgruppen

Artikel 9

Für die Bearbeitung spezieller Probleme kann der Vorstand Projektgruppen ernennen. Er bestimmt deren Aufgabe und regelt deren Organisation von Fall zu Fall. Die Projektgruppen lösen sich nach Erfüllung ihres Auftrags wieder auf.

IX. Der/die Geschäftsführer/-in

Artikel 10

Der Vorstand ernennt einen oder eine Geschäftsführer/-in. Er oder sie leitet die Geschäftsstelle und die Interkantonale Koordinationsstelle als betriebliche Einheit und besorgt die laufenden Geschäfte.

X. Die Interkantonale Koordinationsstelle (IKRB)

Artikel 11

Auf der Basis eines Rahmenvertrags inklusive Leistungsauftrag mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn wird die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS als "Aussenstelle der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn für grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein" definiert. Sie ist allen Departementen und Direktionen der fünf Kantone gleichermassen verpflichtet und folglich den Gesamterregierungen direkt verantwortlich. Die Feder-

führung liegt für diese fünf Kantone beim Departement bzw. bei der Direktion des jeweiligen Schweizer Delegationsleiters.

Die Finanzierung der Interkantonalen Koordinationsstelle erfolgt durch spezielle Kredite der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn. Es ist eine vom Verein REGIO BASILIENSIS getrennte Rechnung zu führen.

Die Leitung der Interkantonalen Koordinationsstelle obliegt dem oder der Geschäftsführer/-in der REGIO BASILIENSIS.

XI. Finanzielles

Artikel 12

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Die Generalversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten beschliessen.

Artikel 14

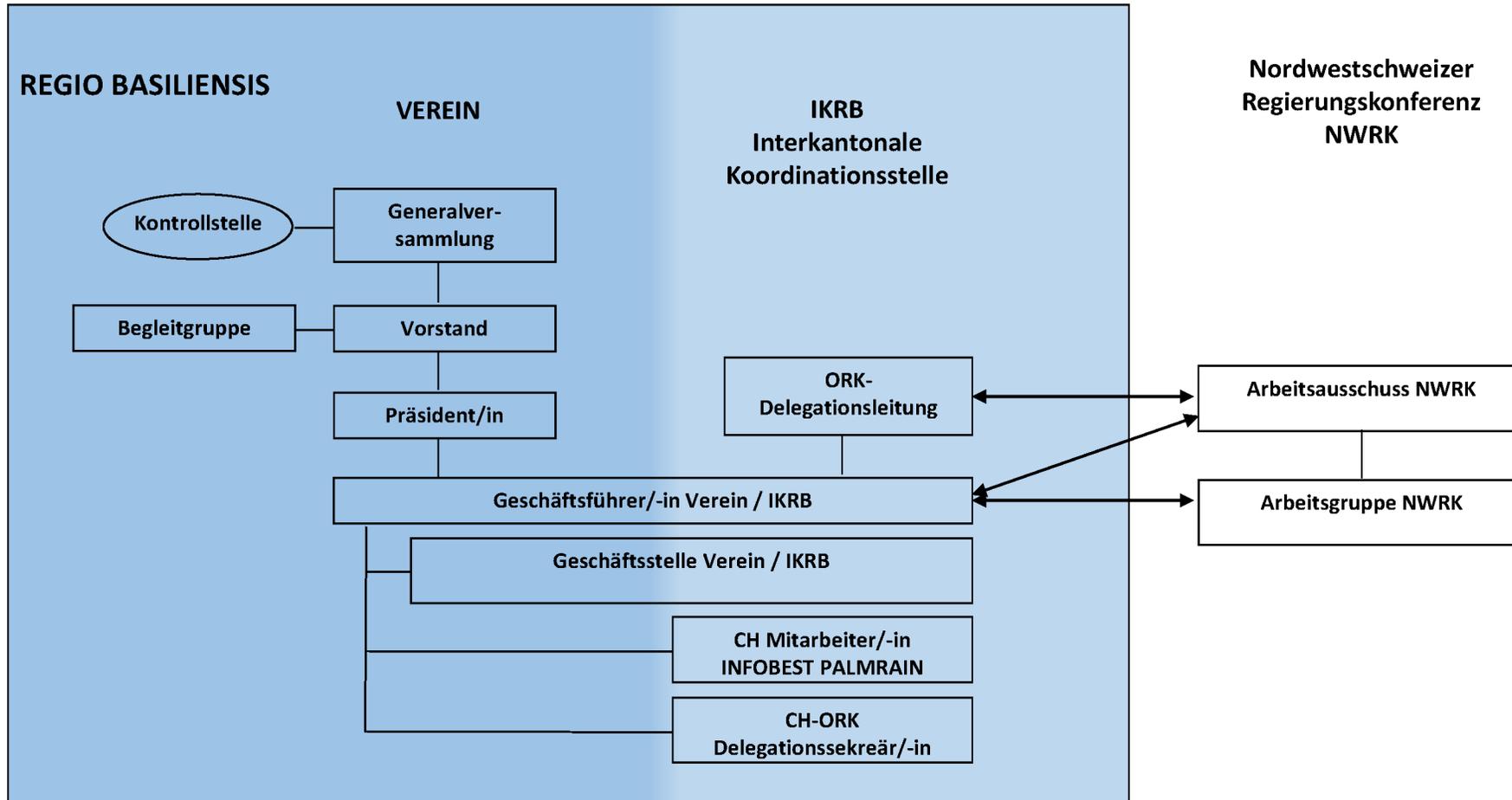
Die REGIO BASILIENSIS wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten genehmigt in der Gründungsversammlung vom 25. Februar 1963 mit Änderungen der Generalversammlungen vom 6. Februar 1975, vom 3. April 1992, vom 4. Mai 1998, vom 15. Juni 1999, vom 25. Juni 2001, vom 10. Juni 2003 und vom 27. Mai 2004.

Organisationsstruktur REGIO BASILIENSIS/IKRB

Anhang 2 zum Rahmenvertrag
REGIO BASILIENSIS 2015-2018





Strategisches Positionspapier 2014 – 2018
der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)
für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein



Inhaltsverzeichnis

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein als Plus für die Nordwestschweiz.....	3
Stärkung und Fortführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.....	3
Attraktives und vielfältiges Leben und Arbeiten am Oberrhein.....	3
Aufruf an Entscheidungsträger in der Nordwestschweiz	3
REGIO BASILIENSIS (IKRB) nimmt sich der Umsetzung an.....	3
Leitsätze mit Zielsetzungen und Massnahmen.....	4
A Attraktiver Bildungs-, Wirtschafts- und Wohnstandort	4
1. Förderung des Unternehmertums, der Innovationskraft und einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur.....	4
2. Durchlässigkeit und Integration des Arbeitsmarktes	4
3. Attraktiver Wohnstandort	4
B Erfolgsfaktoren Verkehr, Raum, Umwelt und Energie	5
1. Ausgewogene Entwicklung des Siedlungs- und Naturraums sowie umweltverträgliche Verkehrsentwicklung	5
2. Koordination der Umwelt- und Klimaschutzpolitik und nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Energieversorgung.....	5
3. Verbesserung der Luft-, Boden- und Wasserqualität	5
C Chance Kultur, Sprache, Begegnung und Identität sowie Herausforderung demografischer und sozialer Wandel.....	6
1. Unterstützung eines vielfältigen Kulturlebens und grenzüberschreitende Vernetzung der Kultureinrichtungen sowie Förderung der Mehrsprachigkeit.....	6
2. Unterstützung grenzüberschreitender Begegnungen und Bürgerinformationen.....	6
3. Gemeinsame Abfederung des sozialen und demografischen Wandels	6
D Starke Partnerschaften, Governance, wirksame Förderprogramme	7
1. Pflege und Vertiefung der Beziehungen zu den Nachbarn am Oberrhein im Hinblick auf eine gemeinsame Governance	7
2. Aktive Mitarbeit auf europäischer Ebene sowie Nutzung der europäischen und eidgenössischen Förderprogramme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	7

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein als Plus für die Nordwestschweiz

Stärkung und Fortführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Die Regierungen der in der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) zusammengeschlossenen Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn (im Folgenden „die Kantone“ genannt) bekräftigen mit dem vorliegenden „Strategischen Positionspapier“ ihren Willen, die erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein, insbesondere im Rahmen der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz fortzusetzen und zu vertiefen. Grundlage des vorliegenden Dokuments ist das aktuelle Positionspapier der Nordwestschweizer Regierungskonferenz für die Jahre 2009 bis 2014. Dieses wurde Anfang 2013 evaluiert und auf der Basis der diversen Projekte und Ergebnisse der Zusammenarbeit die bisherigen Zielsetzungen überprüft und weiterentwickelt.

Attraktives und vielfältiges Leben und Arbeiten am Oberrhein

Die Kantone wollen einen aktiven Beitrag leisten, dass die trinationale Region Oberrhein eine hohe Lebensqualität bietet und nachhaltig prosperiert. Die thematischen Schwerpunkte der Strategie sind in diesem Sinne gleichermaßen die Bereiche Wirtschaft, Bildung, Wohnen, Raum, Verkehr, Energie, Umwelt, Begegnung, Identität, demografischer Wandel, Kultur und Sprache sowie Governance¹.

Ziel des Strategischen Positionspapiers ist es, als Handlungsgrundlage für die Kantonsregierungen und deren Verwaltungen einen Beitrag zur Orientierung und Bestimmung inhaltlicher Schwerpunkte für die nächsten Jahre, zur Identifikation der Kantone mit der Oberrhein-Kooperation, zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit und zur Realisierung von Projekten im Interesse der Nordwestschweiz und der Oberrheinregion zu leisten. Dabei sind auch Impulse zur Straffung der Strukturen und zur Verbesserung der Kommunikation und Transparenz nach aussen beabsichtigt.

Aufruf an Entscheidungsträger in der Nordwestschweiz

Die Kantone stimmen sich zur Umsetzung des Strategischen Positionspapiers im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz ab. Sie rufen kommunal, regional und national Verantwortliche auf, diese Umsetzung zu unterstützen und bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

REGIO BASILIENSIS (IKRB) als Partnerin in der Umsetzung

Die Kantone stützen sich bei der Umsetzung der Zielsetzungen und Massnahmen auf die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB) und den entsprechenden Leistungsauftrag ab. Die IKRB berichtet regelmässig im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz über Fortschritte. Die Strategie wird dabei ergänzt durch eine im Rahmen des Arbeitsprogramms NWRK aktualisierte Projekt- und Massnahmenliste. Dabei erfolgt eine Abstimmung mit Projekten und Massnahmen der trinationalen Zusammenarbeit am Oberrhein und im Raum Nordwestschweiz. Gegen Ende des fünfjährigen Zeitraums werden die Ergebnisse der Umsetzung evaluiert.

Impressum:

- Herausgeber: Nordwestschweizer Regierungskonferenz, Sekretariat, Landeskantlei BL, nwrk@bl.ch, www.nwrk.ch

- dieses Positionspapier wurde erstellt unter Federführung der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB), Dr. Manuel Friesecke, Geschäftsführer, info@regbas.ch; www.regbas.ch

¹ Der Begriff Governance wird als Entwicklung und Regelung von Entscheidungsprozessen und Zusammenarbeitsformen verstanden sowie die Festlegung von entsprechenden Organisations- und Steuerungsformen

Leitsätze mit Zielsetzungen und Massnahmen

A Attraktiver Bildungs-, Wirtschafts- und Wohnstandort

Leitsatz:

Die Kantone leisten einen aktiven Beitrag zum weiteren Ausbau des attraktiven und wettbewerbsfähigen Wohn- und Wirtschaftsstandorts und des Arbeitsmarkts Oberrhein mit internationaler Ausstrahlung sowie guter interner und externer Erreichbarkeit.

Themen: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Standorts – gute interne und externe Erreichbarkeit – attraktiver Wohnstandort – Stärkung von Bildung, Forschung und Innovation – Bündelung der Kräfte

Zielsetzungen und Massnahmen:

1. Förderung des Unternehmertums, der Innovationskraft und einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur

- A.1.1 Unterstützung der KMU-Wirtschaft durch Entwicklung von Lösungen bezüglich der grenzüberschreitenden Aktivitäten der Unternehmen
- A.1.2 Förderung der Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft (Wissens- und Technologietransfer, Forschungsgutscheine, Symposien, Netzwerke) und der Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Forschung und Innovation
- A.1.3 Grenzüberschreitende Unterstützung des Unternehmertums und der wirtschaftlichen Innovation durch Unterstützung von Clustern und Netzwerken
- A.1.4 Optimierung der Infrastruktur zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

2. Durchlässigkeit und Integration des Arbeitsmarktes

- A.2.1 Intensivierung der grenzüberschreitenden Arbeitsmarktverflechtungen am Oberrhein, insbesondere im Rahmen von EURES-T Oberrhein unter Sicherstellung der Einhaltung der branchen- und ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen respektive, um Lohndumping und Schwarzarbeit zu vermeiden
- A.2.2 Entwicklung von tragfähigen Lösungen für die arbeits- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen am Euroairport Basel Mulhouse Freiburg
- A.2.3 Weiterentwicklung grenzüberschreitender Berufs- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Gremien

3. Attraktiver Wohnstandort

- A.3.1 Förderung eines lebendigen, attraktiven und nachgefragten Wohnstandorts insbesondere durch Erhalt und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume
- A.3.2 Positionierung des Metropolitanraums Basel als südliches Zentrum am Oberrhein im europäischen und internationalen Standortwettbewerb und gemeinsame Stärkung des Standorts Nordwestschweiz
- A.3.3 Verbesserung der Binnen- und Aussenerreichbarkeit durch Ausbau des öffentlichen Fernverkehrs und Hochgeschwindigkeitsverbindungen sowie Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsystems im Metropolitanraum Basel

B Erfolgsfaktoren Verkehr, Raum, Umwelt und Energie

Leitsatz:

Die Kantone setzen sich für eine harmonische polyzentrische Entwicklung der Oberrheinregion ein, stimmen die Verkehrs-, Siedlungs- und Naturraumentwicklung ab und entwickeln ihre Umwelt- und Energiepolitik im Interesse eines langfristig attraktiven und nachhaltigen grenzüberschreitenden Lebens- und Wirtschaftsraums.

Themen: attraktive und umweltschonende Entwicklung von Verkehr und Mobilität – sparsame Nutzung der Ressource Raum – Schutz der Gewässer, des Klimas, der Landschaft und der Biodiversität – effizienter Umgang mit Energie – Förderung erneuerbarer Energien

Zielsetzungen und Massnahmen:

1. Ausgewogene Entwicklung des Siedlungs- und Naturraums sowie umweltverträgliche Verkehrsentwicklung

- B.1.1 Gemeinsame integrale Raum- und Verkehrsentwicklung gestützt auf die Strategie 2013 des Agglomerationsprogramms Basel zwecks Verbesserung der Binnen- und Aussenerreichbarkeit unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Tarif- und Fahrplanangebote
- B.1.2 Koordinierung, Ergänzung und gegenseitiges zur Verfügung-Stellen von vorhandenen statistischen Grundlagen als Basis für grenzüberschreitende Planungen im Bereich Siedlung und Verkehr
- B.1.3 Abgestimmte Planung und Koordination in funktionalen Räumen zur Verdichtung bestehender Siedlungsflächen und zum Schutz von Naturräumen

2. Koordination der Umwelt- und Klimaschutzpolitik und nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Energieversorgung

- B.2.1 Prüfung von exemplarischen und gemeinsamen Projekten auf der Basis der Energie- und Klimaschutzstrategie Oberrhein
- B.2.2 Koordinierte und verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen
- B.2.3 Förderung von erneuerbaren Energien und Austausch im Bereich der Energieeffizienz im Rahmen des Energienetzwerks TRION

3. Verbesserung der Luft-, Boden- und Wasserqualität

- B.3.1 Weiterentwicklung des Netzwerks und der Informationsplattform zur Luftqualität am Oberrhein „AtmoRhena“ und Ergänzung durch Berücksichtigung zusätzlicher Messstationen
- B.3.2 Sanierung nitratbelasteter Grundwässer durch Vorgaben im Bereich der Landwirtschaft sowie Schutz des Grundwassers
- B.3.3 Koordinierter Hochwasserschutz und gleichzeitige Revitalisierungs-Massnahmen

C Chance Kultur, Sprache, Begegnung und Identität sowie Herausforderung demografischer und sozialer Wandel

Leitsatz:

Die Kantone fördern die Entwicklung der vielfältigen Sprach- und Kulturlandschaft Oberrhein als wichtigen Beitrag zu einer gemeinsamen Identität und internationalen Ausstrahlung der Region. Sie unterstützen gemeinsam Lösungen, die den sozialen und demografischen Wandel abfedern.

Themen: vielfältige Kultur – Begegnung der Bevölkerung – Mehrsprachigkeit – Identität am Oberrhein pflegen und ausbauen – Stärkung der Solidarität – demografischer Wandel

Zielsetzungen und Massnahmen:

1. Unterstützung eines vielfältigen Kulturlebens und grenzüberschreitende Vernetzung der Kultureinrichtungen sowie Förderung der Mehrsprachigkeit

- C.1.1 Stärkung des Austauschs und der Vernetzung der Kulturaktivitäten am Oberrhein zwecks Förderung der grenzüberschreitenden und internationalen Ausstrahlungskraft des Oberrheins als kulturtouristische Destination unter Berücksichtigung bestehender Programme und Gremien im Oberrheingebiet
- C.1.2 Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz insbesondere durch Verstärkung des Schüler- und Lehreraustausches und Schaffung von Begegnungsplattformen im schulischen Bereich

2. Unterstützung grenzüberschreitender Begegnungen und Bürgerinformationen

- C.2.1 Unterstützung von grenzüberschreitenden Begegnungs-, Kultur-, Sport- und Jugendprojekten insbesondere durch Förderung der freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeit
- C.2.2 Grenzüberschreitende Informations- und Beratungsangebote für Bürgerinnen und Bürger

3. Gemeinsame Abfederung des sozialen und demografischen Wandels

- C.3.1 Grenzüberschreitender Austausch in den Bereichen Familie, Migration, Demografie, Soziales und Gesundheit und Prüfung von partnerschaftlichen Massnahmen
- C.3.2 Grenzüberschreitende Öffnung der Gesundheitsdienstleistungen und Prüfung eines Gesundheitsclusters Oberrhein

D Starke Partnerschaften, Governance, wirksame Förderprogramme

Leitsatz:

Die Kantone pflegen und vertiefen die Beziehungen zu ihren Nachbarn am Oberrhein und setzen sich ein für eine effiziente Steuerung und für eine kohärente Kommunikation. Die Kantone beteiligen sich punktuell an den europäischen Netzwerken und Förderprogrammen im Sinne der Subsidiarität und Bürgernähe.

Themen: effiziente Steuerung – Bündelung der Kräfte – Arbeitsteilung zwischen den Institutionen und Gremien – gemeinsames abgestimmtes Kommunizieren der Zusammenarbeit nach innen und aussen – Zusammenarbeit mit europäischen Regionalorganisationen – Beteiligung an Förderprogrammen (insbesondere INTERREG und Neue Regionalpolitik) – interkantonale Koordination

Zielsetzungen und Massnahmen:

1. Pflege und Vertiefung der Beziehungen zu den Nachbarn am Oberrhein im Hinblick auf eine gemeinsame Governance

- D.1.1 Weiterentwicklung der Zusammenarbeit am Oberrhein unter Gewährleistung einer aktiven Vertretung der Nordwestschweiz auf politischer und technischer Ebene. Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung der Idee eines Hauses der Region unter Federführung der NWRK
- D.1.2 Koordination mit der interkantonalen und nationalen Ebene und Sicherstellung der Unterstützung durch die entsprechenden Bundesstellen
- D.1.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Politik (Oberrheinkonferenz, Oberrheinrat, Städtenetz, Eurodistricte), Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft begleitet durch eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit. Kontakte und Austausch mit Partnern, welche an den Oberrhein angrenzen

2. Aktive Mitarbeit auf europäischer Ebene sowie Nutzung der europäischen und eidgenössischen Förderprogramme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

- D.2.1 Koordinierte Prüfung und gegebenenfalls Entwicklung und Nutzung der Programme der Neuen Regionalpolitik des Bundes und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit der Europäischen Union. Beratung und Begleitung von Schweizer Projektpartnern in INTERREG- und NRP-Programmen mit Fokus auf das Programm INTERREG VA Oberrhein
- D.2.2 Austausch und Kontakte zu europäischen regionalen Netzwerken im Interesse eines Europa der starken Regionen und fallweise Etablierung von strategischen oder themenbezogenen Partnerschaften

Leistungsauftrag REGIO BASILIENSIS 2015-2018 **(Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS - IKRB)**

Die Produkte und Teilprodukte der REGIO BASILIENSIS

Die Leistungen der REGIO BASILIENSIS sind wie folgt gegliedert:

Schweizer Beteiligung an Kooperationsgremien

- 11 Interessensvertretung
- 12 Schriftliche Beiträge für Schweizer Delegation
- 13 Projektberatung und -begleitung
- 14 Beratung für Dritte
- 15 Sekretariat und Finanzmonitoring
- 16 Öffentlichkeitsarbeit IKRB
- 17 Beiträge zur Meinungsbildung
- 18 Überprüfung bestehender Initiativen
- 19 Dokumentation
- 20 Administration und Sekretariat für die IKRB
- 21 Diverses

Produkt:	Schweizer Beteiligung an Kooperationsgremien
Umschreibung:	<p>Schweizer Beteiligung an den folgenden regionalstaatlichen Kooperationsgremien im Auftrag der Kantone als Interkantonale Koordinationsstelle (abgestuft nach kantonalem Interesse gemäss Rahmenvertrag; Prozentangaben beziehen sich auf ungefähren Einsatz der Personalressourcen):</p> <p>1. Erste Priorität ca. 60%</p> <p>a) Institutionelle Zusammenarbeit am Oberrhein: - Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz - Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission</p> <p>b) Förderprogramme: - INTERREG VA-Programm <input type="checkbox"/> Oberrhein <input type="checkbox"/> - Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) - regionale Koordinationsstelle für die NRP für alle Vertragskantone betreffend INTERREG sowie Abwicklung und Koordination des Umsetzungsprogramms zur NRP der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft</p> <p>2. Zweite Priorität ca. 30%</p> <p>a) Institutionelle Zusammenarbeit auf regionaler und europäischer Ebene: - Trinationale Metropolregion Oberrhein (in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der D-F-CH Oberrheinkonferenz) - Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen - INFOBEST PALMRAIN - Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB)</p> <p>b) Regionale Förderprogramme: - EURES-T Oberrhein</p> <p>c) Dienstleistungsplattform (Informations- und Vermittlungsmassnahmen im Hinblick auf eine Verbreitung der Kenntnisse über Ziele, Instanzen, Partner und Resultate der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone)</p> <p>3. Dritte Priorität ca. 10 %</p> - INTERREG VB und VC - Weitere EU- und Bundes-Programme zur regionalen und europäischen Zusammenarbeit (z.B. INTERACT, ESPON, URBACT) - Austausch und Kontakte zu europäischen regionalen Netzwerken
Leistungsempfänger:	Kantonale Regierungen und Verwaltungsstellen und weitere beteiligte Kreise

Ziel:	Gewährleistung einer wirksamen Schweizer Beteiligung an den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Indikator zum Ziel:	Jährliche Kontrollgespräche mit Schweizer Delegationsleitern und fortlaufende Berichterstattung im Rahmen der NWRK
Standard zum Indikator:	Positive Beurteilung
Teilprodukte:	<p>11 Interessenvertretung (Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Inhaltliche Beiträge in Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die grenzüberschreitende Integration des Oberrheins unter Berücksichtigung der regionalpolitischen Interessen der Nordwestschweiz, inkl. Leitungs- und Geschäftsführungsfunktionen für bestimmte Gremien)</p> <p>12 Schriftliche Beiträge für Schweizer Delegationen (Interkantonal bzw. zwischen den Schweizer Partnern koordinierte Entscheidungsgrundlagen und Dokumente: Triage, Briefings, Berichte, Beschlussvorschläge, Stellungnahmen, Konzepte, Reden, Statements, u.a.)</p> <p>13 Projektberatung und -begleitung (Vermittlung von Kenntnissen über Beteiligungsmöglichkeiten und erfolgreiche Beteiligungen von Schweizer Partnern an grenzüberschreitenden Initiativen und Programmen, insbesondere INTERREG- und NRP-Projektberatung)</p> <p>14 Beratung für Dritte (im Hinblick auf den Zugang zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Förderprogrammen sowie auf erfolgreiche Kooperationsprojekte; Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, Vereine, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Kommunen, Bevölkerung, andere Grenzregionen)</p> <p>15 Sekretariat und Finanzmonitoring (Übernahme von Sekretariatsfunktionen sowie Bereitstellung von Finanzübersichten für die Schweizer Beteiligung an grenzüberschreitenden Vorhaben, Personalmanagement für Schweizer Mitarbeiter/in INFOBEST PALMRAIN und ORK-Sekretariat)</p> <p>16 PR-Massnahmen und Öffentlichkeitsarbeit (im Hinblick auf eine bessere grenzüberschreitende Vernetzung unserer Region im Interesse von Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft)</p> <p>17 Beiträge zur Meinungsbildung (Wahrnehmung von Informations- und Vermittlungsmassnahmen im Auftrag der Vertragskantone im Hinblick auf eine Verbreitung der Kenntnisse über Ziele, Instanzen, Partner und Resultate der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone im Interesse von Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft)</p> <p>18 Überprüfung bestehender Initiativen (im Hinblick auf Vermeidung von Doppelspurigkeiten bzw. zwecks optimaler Arbeitsteilung sowie Prüfung im Rahmen der NWRK der Idee eines Hauses der Region)</p> <p>19 Dokumentation</p> <p>20 Supportprodukte: Administration und Sekretariat für die IKRB¹</p> <p>21 Diverses</p>
Produktrechnung	SALDO CHF 906'720
Verantwortliche Person:	Geschäftsführung

¹ 15% der beantragten Beiträge für die Interkantonale Koordinationsstelle